

Rechtssache C-62/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel, 7de Kamer
(Niederländischsprachiges Gericht erster Instanz Brüssel, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Januar 2020

Klägerin:

NV Vogel Import Export

Beklagter:

Belgische Staat

... [nicht übersetzt] [Or. 2]

In dem Rechtsstreit

N.V. VOGEL IMPORT EXPORT, KBO 0882.538.959, mit Sitz in 2000
Antwerpen [Belgien], ... [nicht übersetzt]

Klägerin,

... [nicht übersetzt]

gegen

BELGISCHE STAAT, vertreten durch den Minister van Financiën
(Finanzminister), Kabinett in 1000 Brüssel [Belgien], ... [nicht übersetzt]

Beklagter,

... [nicht übersetzt] [Verfahrensverlauf] [Or. 3]

I. SACHVERHALT

1. Am 30.10.2017 beantragte die Firma DKM Customs namens der Klägerin die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft für einen Artikel mit dem Handelsnamen „*IPE Decking FAS (Profile S4S Surface 4 Sides – E4E Eased 4 Edges)*“. Dabei handelt es sich um Bretter aus Ipé, die entlang jeder Seite gehobelt wurden und bei denen alle vier Kanten über die gesamte Länge abgerundet wurden (eased).

Das „*S4S E4E*“ steht für **Surfaced 4 Sides – Eased 4 Edges**. „Surfaced timber“ ist „planed timber“ und ist folglich gehobelt. Das „*eased*“ steht für abgerundet. S4S E4E bedeutet mithin, dass das Holz an den vier Seiten gehobelt ist und die vier Kanten abgerundet sind.

Aufgrund dieser vier abgerundeten Kanten gibt es keinen rechteckigen Querschnitt mehr. Die Abrundung erfolgt über die gesamte Länge jeder Kante. Um dieses E4E-Profil fertigen zu können, muss die Hobelbank mit speziell hierfür hergestellten Messern versehen werden. Das Holz ist an den vier Seiten bearbeitet und hat eine glatte Abrundung über die gesamte Länge des Bretts.

4. Am 7.12.2017 wurde der Klägerin die verbindliche Zolltarifauskunft (im Folgenden: vZTA) mit der Referenz BE BTI D.T. 305.701 erteilt für „*gehobelte Bretter aus Ipé (laut Angabe) mit einem nahezu rechteckigen Querschnitt und leicht abgerundeten Längsseiten, die das Zusammensetzen keinesfalls erleichtern (nicht gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest oder gerundet). Die Bretter haben eine Dicke von 21 mm, eine Breite von 145 mm und eine Länge zwischen 1,82 und 4,53 m*“. Nach dieser vZTA sind die betreffenden Waren in den KN-Code 4407 2983 einzureichen.

5. Die Klägerin ist jedoch der Auffassung, dass die betreffenden Waren in den KN-Code 4409 2200 einzureichen seien. Am 12.1.2018 legte die Klägerin aus diesem Grund Einspruch gegen diese Entscheidung ein, den sie am 21.12.2018 ergänzte.

6. Mit Bescheid vom 13.3.2019 des Adviseur-generaal, departementshoofd – Hoofd van het Departement Geschillen (Generalberater, Abteilungsleiter – Leiter der Streitsachenabteilung, im Folgenden: Adviseur-generaal), Referenz D.C. 6003-010, wurde dieser Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

II. GEGENSTAND DER KLAGE

7. Die Klägerin beantragt mit ihrer Klage, gemäß der Klageschrift, den Bescheid vom 13.3.2019 des Adviseur-generaal, Referenz D.C. 6003-010, sowie den Bescheid vom 7.12.2017, Referenz BE BTI D.T. 305.701, „*für nichtig und/oder für null und nichtig zu erklären, hilfsweise, festzustellen, dass daran keinerlei Rechtswirkungen geknüpft werden dürfen*“. [Or. 4]

8. Durch übereinstimmende, in der Sitzung vom 20.12.2019 vorgelegte Schriftsätze beantragen die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„1) Ist die [KN] – auch im Licht der unterschiedlichen Sprachfassungen zu der Position 4409 und der HS-Erläuterungen zu den Positionen 4407 und 4409 – dahin auszulegen, dass die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Waren, nämlich gehobelte Holzbretter, die an den vier Kanten über die gesamte Länge abgerundet sind, als ‚entlang [einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen] profiliert‘ anzusehen und folglich in die Position 4409 einzureihen sind, oder kann das Abrunden der Kanten nicht als ‚entlang [einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen] profiliert‘ angesehen werden und sind die Waren folglich in die Position 4407 einzureihen?“

2) Bestimmt der Umfang der Abrundung die Einreihung in die Position 4407 bzw. die Position 4409?“

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

III.1. Zulässigkeit

9. ... [nicht übersetzt] [Prüfung der Zulässigkeit] Die Klage ist ... [nicht übersetzt] zulässig.

III.2. Begründetheit

III.2.1. Standpunkte der Parteien

III.2.1.1. Standpunkt der Klägerin

10. Die Klägerin ist der Ansicht, dass nicht der KN-Code 4407 2983 einschlägig sei, sondern dass die Waren der Position 4409, genauer dem KN-Code 4409 2200 unterfielen. In erster Linie verweist sie in diesem Zusammenhang auf die in Teil I Titel I Buchst. A von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN-Codes. Dabei weist sie darauf hin, dass die Position 4407 eine sehr weit gefasste Warenbezeichnung für Holz und Holzzeugnisse enthalte („Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm“), so dass jedes gesägte und/oder gehobelte Brett in diese Position eingereicht werden könne. Die Position 4409 („Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder

in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden“) enthalte eine detailliertere Warenbezeichnung. Beim Holz, das Gegenstand [Or. 5] des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft gewesen sei, handle es sich um Holz, das entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert sei, so dass beide Positionen Anwendung finden könnten. Nach der Vorschrift 3 a) von Teil I Titel I Buchst. A von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 gehe die Position mit der genaueren Warenbezeichnung den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Jedenfalls müsse nach der Vorschrift 3 c), wenn die Einreichung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich sei, die Ware der in der Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen werden.

11. Die Klägerin macht darauf aufmerksam, dass die betreffenden Bretter in dem Sinne profiliert seien, dass sie abgerundet seien. Über die gesamte Länge abgerundete Bretter könnten der Position 4409 unterfallen, wie sich ausdrücklich aus der französischen, der englischen und der deutschen Sprachfassung der diesbezüglichen Warenbezeichnungen ergebe.

12. Die Klägerin behauptet, dass in anderen Staaten für identische Waren eine vZTA in diesem Sinne erteilt worden sei (die Klägerin nimmt Bezug auf die vZTA mit der Referenz FR-RTC-2015-002422, die vZTA mit der Referenz NLRTD-2013-001482 und die vZTA mit der Referenz DE11404/17-1). Auch die belgische Verwaltung habe in einem früheren Bescheid in diesem Sinne entschieden (die Klägerin nimmt Bezug auf einen Bescheid vom 7.6.2017 mit der Referenz 1140/2017/813/1267 D9896/17).

III.2.1.2. Standpunkt des Beklagten

13. Der Beklagte ist der Ansicht, dass die betreffenden Waren in den KN-Code 4407 2983 eingereicht werden müssten. Die Allgemeine Vorschrift 3 a) der oben genannten Vorschriften für die Auslegung der KN-Codes finde keine Anwendung. Die Waren könnten nämlich gemäß der Allgemeinen Vorschrift 1 eingereicht werden. Diese Vorschrift besage u. a., dass der Wortlaut der Positionen maßgeblich sei und folglich Vorrang vor jedem anderen Anknüpfungspunkt habe. Die Abrundung, mit der die betreffenden Waren versehen worden seien, könne nicht als Profilierung angesehen werden. Die Abrundung diene schließlich nicht der Erleichterung des Zusammensetzens.

14. Die Auffassung, dass die Waren in den KN-Code 4407 2983 einzureihen seien, finde ihre Stütze in den Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS-Erläuterungen) ... [nicht übersetzt]. Obwohl diese Erläuterungen rechtlich nicht verbindlich seien, entspreche es ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass sie ein wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung der Tragweite der einzelnen Tarifpositionen seien (vgl. u. a. Urteile vom 11. April 2019, C-288/18, Rn. 28, vom 13. September 2018, C-372/17, Rn. 23, und vom 19. Februar 2009, C-376/07, Rn. 47). Der Beklagte weist darauf hin, dass die Abrundung weder der Erleichterung des Zusammensetzens der Waren noch der Herstellung von Leisten

diene. Die HS-Erläuterungen zu der Position 4407 brächten gleichwohl eindeutig zum Ausdruck, dass auch Holz ohne quadratischen oder rechteckigen Querschnitt sowie Holz mit leicht abgerundeten Kanten in die Position 4407 einzureihen seien. Aus den objektiven Merkmalen und Eigenschaften **[Or. 6]** der Waren könne daher nicht abgeleitet werden, dass die Bearbeitung, der sie unterzogen worden seien, eine weitere Profilierung darstelle. Außerdem werde Holz mit leicht abgerundeten Kanten in die Position 4407 eingereiht.

15. Der Beklagte ist der Ansicht, dass er nicht an andere vZTAs gebunden sei, da diese nur in relativer Hinsicht verbindlich seien (Art. 33 Abs. 2 des Zollkodex der Union), und behauptet, dass sich die vZTAs anderer Mitgliedstaaten der Union, auf die die Klägerin verweise, nicht auf identische Waren bezögen.

16. Der Beklagte weist schließlich darauf hin, dass die Problematik bezüglich der Tarifierung der betreffenden Waren bereits dem Comité Douanewetboek, afdeling tarief- en statistieknomenclatuur (Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und statistische Nomenklatur), vorgelegt worden sei. Es bestehe jedoch in diesem Ausschuss keine Einigkeit über die richtige Einreihung ... [nicht übersetzt]. In Punkt 7.14 des Protokolls der 202. Sitzung dieses Ausschusses ... [nicht übersetzt] seien nämlich die verschiedenen diesbezüglichen Standpunkte angeführt.

III.2.2. Würdigung

17. Wie oben im Rahmen der Standpunkte der Parteien wiedergegeben wurde, wird über die Auslegung der Positionen 4407 und 4409 gestritten. Der Inhalt dieser Tarifpositionen und die Auslegungsmethoden ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und sind in Anhang I dieser Verordnung enthalten. Die Diskussion betrifft folglich die Auslegung des Unionsrechts, so dass diese gemäß Art. 19 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Gegenstand einer Frage sein kann, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt wird.

18. Außerdem ergibt sich aus dem Tatsachenvortrag der Parteien, dass es auch auf europäischer Ebene (vgl. Berichte des Ausschusses für den Zollkodex) keine Einigkeit über die genaue Tragweite der betreffenden Tarifpositionen hinsichtlich der vorliegenden Waren gibt. Auch stellt die Rechtbank fest, dass die Parteien offensichtlich nicht über die Art der oben angeführten Waren streiten. Die Diskussion bezieht sich vielmehr im Wesentlichen nur auf die einheitliche Auslegung des Unionsrechts, die im Wege der Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage sichergestellt wird (vgl. Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. November 2019, C 380, Nrn. 1, 8 und 9). Die von den Parteien formulierte Frage ist folglich vorzulegen. **[Or. 7]**

19. Ferner stellt die Rechtbank fest, dass die vorliegende Diskussion ausschließlich Unionsrecht betrifft, so dass keine spezifischen nationalen Vorschriften relevant sind (Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. November 2019, C 380, Nr. 16, und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012).

20. Die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist für den Rechtsstreit entscheidungserheblich, da es dabei um die Frage der Erteilung einer vZTA geht, die wiederum die Beantwortung der Tragweite der angeführten Tarifpositionen und deren Auslegung erforderlich macht.

21. Die Parteien sind sich über die Formulierung der Vorlagefrage einig, so dass diese im Wesentlichen übernommen wird.

V. KOSTEN

22. ... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

[beschließt]

DIE RECHTBANK

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Vor einer Entscheidung über die Begründetheit der Klage werden dem Gerichtshof gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist die Kombinierte Nomenklatur im Sinne von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche [Or. 8] und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif – auch im Licht der unterschiedlichen Sprachfassungen zu der Position 4409 und der HS-Erläuterungen zu den Positionen 4407 und 4409 – dahin auszulegen, dass die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Waren, nämlich gehobelte Holzbretter, die an den vier Kanten über die gesamte Länge abgerundet sind, als „entlang [einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen] profiliert“ anzusehen und folglich in die Position 4409 einzureihen sind, oder kann das Abrunden der Kanten nicht als „entlang [einer oder mehrerer Kanten, Enden

oder Flächen] profiliert“ angesehen werden und sind die Waren folglich in die Position 4407 einzureihen?

2) Bestimmt der Umfang der Abrundung die Einreihung in die Position 4407 bzw. die Position 4409?

... [nicht übersetzt] Dementsprechend ... [nicht übersetzt] verkündet ... [nicht übersetzt] am **17. Januar 2020**. [Schlussformel]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT